15 | Tagespflege | Aktuelle Preisliste | gültig ab 1. Januar 2021

I. Pflegesatzvereinbarung für die teilstationäre Pflege (Tagespflege) nach §85 SGB XI

Zwischen der Tagespflege und dem Leitungsträger wurden die nachstehend genannten Vergütungen und Entgelte für teilstationäre Pflegeleistungen der Tagespflege vereinbart.

1. Pflegevergütung für Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5:
   78,88 EUR pro Anwesenheitstag.
2. Neben der Pflegevergütung werden, unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad, für unterkunfts- und verpflegungsbedingte Aufwendungen folgende Entgeltsätze vereinbart:
   a. Entgelt für Unterkunft: **7,43 EUR** pro Anwesenheitstag.
   b. Entgelt für Verpflegung: **6,07 EUR** pro Anwesenheitstag.
   c. Fahrdienstvergütung pro Anwesenheitstag:
      - bis zu 3 km **1,50 EUR**
      - 3-7 km **3,00 EUR**
      - 7-11km **4,50 EUR**
      - Ab 11km **6,00 EUR**

   Zusätzliche Rollstuhlfahrer-Pauschale **3,00 EUR**

   Grundlage der Berechnung ist die einfache Entfernung zwischen Einrichtung und Abholort.

II. Investitionskosten

Die Kosten, die der Evangelischen Sozialstation Freiburg für den Unterhalt der Tagespflegeräume und der Fahrzeuge des Fahrdienstes entstehen, sind Investitionskosten. Sie sind nicht in der Pflegevergütung berücksichtigt und müssen daher gesondert erhoben. Zur Refinanzierung unserer Kosten berechnen wir pro Anwesenheitstag **16,10 EUR.**

Maienstraße 2 ▪ 79102 Freiburg ▪ Telefon 0761 27130-0 ▪ Fax 0761 27130-135
sozialstation@evsozialstation-freiburg.de ▪ www.evsozialstation-freiburg.de

III. Altenpflegeausbildungsumlage

Zum 1. Januar 2006 wurde in Baden-Württemberg die so genannte Altenpflege-Ausbildungsausgleichs-Verordnung eingeführt.
Damit wollte das Land zum einen erreichen, dass auf Dauer genügend Altenpflegefachkräfte ausgebildet werden, zum anderen sollten die Ausbildungskosten gleichermaßen auf alle Pflegeanbieter entfallen. Durch ein Umlageverfahren verpflichtete die Landesregierung ambulante Dienste (Sozialstationen und Pflegedienste), Pflegeheime und Einrichtungen der Tagespflege, sich an den Kosten der Altenpflegeausbildung zu beteiligen. Die Beträge werden jährlich vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) festgelegt.

Zum 1.1.2020 führt das neue Pflegeberufegesetz (PflBG) die bisher getrennt geregelten Ausbildungen der Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammen. Die Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung erfolgt einheitlich über landesweite Ausgleichsfonds. Auch dabei wird auf ein Umlageverfahren zurückgegriffen, um alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen an den Kosten der Ausbildung zu beteiligen, egal ob diese selbst ausbilden oder nicht. Die Höhe der verpflichtend zu erhebenden Ausbildungsumlage wird vom Ausbildungsfonds Baden Württemberg (AFBW) jährlich neu festgelegt.

In den kommenden Jahren werden in der Übergangsphase beide Umlagebeträge parallel erhoben, bis die Altenpflege- Ausbildungsausgleichs-Verordnung ausläuft.

Pro Anwesenheitstag werden daher ab dem 1.1.2021 **1,37 EUR** sowie **2,89 EUR** erhoben.

Information zur Abrechnung und Kostenübernahme der einzelnen Preispositionen:

Die Pflegevergütung, Fahrtkosten und Altenpflegeausbildungsumlage können bis zur Höhe des Leistungsanspruch nach §41 (2) SGB XI von der Pflegekasse übernommen werden.
Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten können bis zur Höhe des zur Verfügung stehenden Entlastungsbetrag nach §45b SGB XI von der Pflegekasse übernommen werden. Sofern eine Einstufung in einen Pflegegrad vorliegt, ist es somit möglich, dass für den Besuch der Tagespflege keinerlei private Kosten entstehen.
Gerne beraten wir Sie ausführlich zu den Möglichkeiten der Kostenerstattung durch die Pflegekassen und erstellen Ihnen einen individuellen Kostenvoranschlag. Dazu wenden Sie sich bitte direkt an die **Teamleitung unserer Tagespflege, 0761 89734249.**

Maienstraße 2 ▪ 79102 Freiburg ▪ Telefon 0761 27130-0 ▪ Fax 0761 27130-135
sozialstation@evsozialstation-freiburg.de ▪ www.evsozialstation-freiburg.de